

## 12. Fachtierarzt für Innere Medizin der Kleintiere

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 20. November 2003 in der Fassung der Beschlüsse vom 30. November 2016, in Kraft getreten am 1. Februar 2017)

*Hinweis: Kandidaten, die ihre Weiterbildung vor dem 1. Februar 2017 begonnen haben und die vorher gültigen Bestimmungen in Anspruch nehmen möchten (vgl. Abschnitt VI Übergangsbestimmungen), können den entsprechenden Weiterbildungsgang [hier einsehen](#). Bitte beachten Sie, dass nur die Wahlmöglichkeit zwischen altem Weiterbildungsgang mit altem Leistungskatalog und neuem Weiterbildungsgang mit neuem Leistungskatalog besteht.*

### I Aufgabenbereich:

Diagnose, Therapie und Prophylaxe der Inneren Krankheiten einschließlich Infektionskrankheiten, Parasitosen und Hautkrankheiten von in Gemeinschaft mit dem Menschen lebenden Kleintieren (Hunde, Katzen) und Heimtieren (= Kleinsäuger, z.B. Frettchen, Kaninchen und Nager)

### II Weiterbildungszeit:

4 Jahre

### III Weiterbildungsgang:

#### 1 Tätigkeiten:

Tätigkeit in Einrichtungen gemäß Abschnitt V unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Innere Medizin der Kleintiere oder eines überwiegend im Kleintierbereich tätigen ermächtigten Fachtierarztes für Innere Medizin 4 Jahre

#### 2 Anrechnungsmöglichkeiten:

2.1 Die Gebietsbezeichnung "Kleintiere" kann mit zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.2 Die Zusatzbezeichnungen „Augenheilkunde (Kleintiere)“ und „Kardiologie (Kleintiere)“ können mit sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.3 Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnung „Kleintiere“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.4 Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Dermatologie der Kleintiere“, „Heimtiere“, „Kleintierchirurgie“ und „Zahnheilkunde der Kleintiere“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.5 Mindestens zweimonatige Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Bakteriologie und Mykologie“, „Bildgebende Diagnostik“, „Klinische Laboratoriumsdiagnostik“, „Mikrobiologie“, „Parasitologie“, „Pathologie“, „Tierernährung und Diätetik“ und „Virologie“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum insgesamt mit bis zu sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.6 Die Gesamtanrechnungszeit aus Nr. 2.1 bis 2.5 darf zwei Jahre nicht überschreiten.

#### 3 Leistungskatalog:

Vorlage der tabellarischen Fallprotokolle über die nach Maßgabe des [Leistungskataloges](#) durchgeführten Verrichtungen

#### 4 Fallberichte:

Vorlage von 30 Falldiskussionen mit Literaturangaben, verteilt auf die in Leistungskatalog-Abschnitt 1 aufgeführten Krankheitsbereiche 1.1 bis 1.16

#### 5 Weiterbildungsstunden:

Nachweise über die Teilnahme an mindestens 160 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 3 Abs. 10 der Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern

**IV Wissensstoff:**

- 1 Gesamtgebiet der Inneren Medizin der unter Abschnitt I genannten Tierarten
- 2 Neugeborenen- und Jungtierkrankheiten
- 3 Klinische Laboratoriumsdiagnostik
- 4 Spezielle diagnostische Verfahren (z.B. Röntgen, Sonographie, Endoskopie, EKG sowie Grundkenntnisse in der Szintigraphie, CT und MRT)
- 5 Diätetik
- 6 Anästhesie, Notfall- und Intensivmedizin, Infusions- und Schmerztherapie
- 7 Sterilisation, Desinfektion, Antiseptik, Praxis- bzw. Klinikhygiene
- 8 Einschlägige Rechtsvorschriften, insbesondere im Tierschutz, Strahlenschutz, Arzneimittelrecht und Tierseuchenrecht

**V Weiterbildungsstätten:**

- 1 Kliniken und Klinikabteilungen der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabenbereich gemäß Abschnitt I
- 2 Zugelassene tierärztliche Kliniken und Praxen
- 3 Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet

**VI Übergangsbestimmungen:**

Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung der Weiterbildungsordnung (1. Februar 2017) eine Weiterbildung im Gebiet „Innere Medizin der Kleintiere“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der vorher gültigen Bestimmungen abschließen.